

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Votabllatt für Wilsdruff,

Altannenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohberg, Hohndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mittz-Rötzschen, Mügeln, Neufriedrich, Neutanneberg, Niederwärtha, Oberhennsdorf,
Oberrohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rötzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steine bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seelitz, Spechtschau, Taubenheim, Unterhof, Weißkopp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.,
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro vierseitigem Korpuszelle.

Druk und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Zeitliches und den Inseraten Teil: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 74.

Sonnabend, den 25. Juni 1904.

63. Jahrg.

Trotz der wiederholten Bekanntmachungen ist es in neuerer Zeit vorgekommen, dass Personen, welche weder den Schlachterbetrieb als Gewerbe angemeldet haben, noch zum Schlachten eine genehmigte Schlachthausanlage benutzen, durch sogenannte Haus-schlächter Viehstücke nicht für den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Fleischverkaufs haben schlachten lassen.

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, dass zum gewerbsmäßigen Schlachten und Verkaufen von Viehstücken nur derjenige berechtigt ist, welcher diesen Gewerbebetrieb vorschriftsmäßig bei der Ortsbehörde zu den Gewerbstümern angemeldet hat und das Schlachten in einer genehmigten Schlachthausanlage vornimmt.

Die Gewerbsmäßigkeit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn das Verfunden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, auch wenn blos ein oder zwei Tiere im Jahre ganz oder teilweise verfunden werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 147 Ziffer 1 und 148 Ziffer 1 der Gewerbede-

Ordnung bestraft werden.

Meissen, am 15. Juni 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Losow.

H.

1813.A

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 24. Juni 1904.

Deutsches Reich.

Die deutsche Kaiserin

hat die auf sie gesetzte Würde einer Schützenkönigin der Preußlauer Schützengilde angenommen. Sie wird eine Erinnerungs-Medaille stiften.

Kirchenbau und Geschäft.

Der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ geht von einem Parlamentarier eine sehr bemerkenswerte Botschaft zu, die sich auf durchaus zuverlässige Informationen stützt und die sehr treffend auf die in der Mirbach-Gespräche des Pommernbankenpreises immer wiederkehrende Tatsache hinweist, dass in gewissen Kreisen das Kirchenbau, oder doch wenigstens das Kirchenbezahlen, immer mehr ein Geschäft geworden ist. Sehr naiv, so führt der Geschäftsmann der „Rheinisch-Westfäl.“ aus, sagte Frhr. v. Mirbach vor Gericht, er sei gewohnt, große Summen zu bekommen und zwar ganz im stillen; die Geber wünschten in vielen Fällen nicht genannt zu werden. Das gilt doch nur für die breite Öffentlichkeit. An ganz bestimmten Stellen wollen die Geber sehr gern genannt werden. Sie erwarten für ihre große Gabe Zug um Zug eine Gegengabe. Damit die Öffentlichkeit aber nicht die Zusammengehörigkeit der beiden Tatsachen erfährt von Gabe und Gegengabe und daraus sich ein Bild zusammenstellt, darum wollen die Geldgeber ihren Namen verschwiegen haben; also nicht aus Bescheidenheit, sondern aus Berechnung. Der Oberhofmeister Frhr. v. Mirbach hat diese eigentlich Tätigkeit, das sog. christliche Niederschlag in Berlin zu fördern, auch heute durchaus nicht eingestellt. Er hat vielmehr noch in letzter Zeit wieder einen ganz neuen Plan ausgedacht, um weitere Mittel zu beschaffen, die vor allem dazu dienen sollen, die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche mit kostbarem Mosaik auszustatten. Das Kaiserpaar feiert im nächsten Jahre seine silberne Hochzeit. Dieser Tag bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, eine Gemeinsamkeit zwischen Dynastie und Volk zu befunden, und es wäre schön, wenn diese Befindung, wie schon angeregt ist, in der Form einer Spende des Volkes erfolgte. Frhr. v. Mirbach hat aber bereits einen anderen Weg beschritten. Er bedient sich ohne weiteres des preußischen Verwaltungsbuches und schreibt an die Oberpräsidenten-Erlasse über eine zu veranstaltende Sammlung, welche diese ähnlich an die Landräte und diese weiter an die nachgeordneten Stellen weitergeben. Bedenklich ist vor allem die Art, wie die Spende nach den verschiedenen Erlassen des Freiherrn von Mirbach gesammelt werden soll. Der Oberhofmeister schreibt an die Präsidenten, dass sämtliche Spender in ein befohlenes Buch eingetragen werden sollen, und dies Buch wird beiden Majestäten persönlich vorgelegt werden. Dieser deutliche Wink hat nur dann Wert, wenn in ihm die Voransetzung liegt, dass die Regierungssstellen, welche die längsten Listen herbeitreiben, wohlwollende Anerkennung finden und wenn die Geber mit mehrstelligen Ziffern entsprechend belohnt werden. Es ist also ein reines Kommerziengeschäft, das sich unter dem Scheine kirchlichen Eifers und dynastischer Gefinnung verbirgt. Ist das der Weg, der zu einer wirklichen Volksfeier führt, an der das Volk in seiner Gesamtheit teil hat? Frhr. v. Mirbach schließt geradezu die

größten Massen des Volkes bei dieser Volkspende aus! Ferner bittet v. Mirbach ausdrücklich, kleinere Sammlungen zu verhindern; also das „Schätzlein der Witwe“ soll bei den Sammlungen zu wohltätigem Zweck ausgeschlossen sein. Dass diese Art des Kirchenbaues sich mit der kirchlichen und religiösen Gesinnung des Volkes nie und nimmer verträgt, darf wohl kaum erst der Erwähnung.

Die Mutter Maria keine Einrichtung der katholischen Kirche.

Wie der „Rhein.-Westf. Ztg.“ aus Osnabrück geschrieben wird, füllte die vorliegende Strafammer eine sehr bemerkenswerte Entscheidung. Sie sprach einen Beamten frei, der zwei katholischen Arbeitern gegenüber sehr scharfe Äußerungen über die Mutter Gottes getan hatte. In der Begründung wurde gefragt, ob die Mutter Maria sei keine Einrichtung der katholischen Kirche, sondern nur ein Gegenstand der Verehrung. Das genannte Blatt fügt hinzu, dass vor kurzem sogar im katholischen Österreich ein Angriff auf den angeblichen Geiz des verstorbenen Papstes gegenüber seinen Bewandten mit der obergerichtlichen Entscheidung für straflos erklärt wurde, weil wohl das Papstamt, nicht aber der jeweilige Papst als Person eine Einrichtung der Kirche sei.

Ein fürstlicher Erbschaftsstreit.

Der zweite Senat des Braunschweiger Oberlandesgerichts verwies die Berufung des Grafen Ehren gegen das Urteil des Braunschweiger Landgerichts vom 8. Juli 1903, durch das seine Ansprüche gegen die Erben des Herzogs Wilhelm von Braunschweig, den Herzog von Cumberland, den König von Sachsen, sowie gegen die Stadt Gera als Universalerbin des Herzogs Karl von Braunschweig abgewiesen worden waren.

„So eine Universalität.“

Was bisweilen von Militärgerichten den Vertretern der Presse geboten wird, zeigt folgende Mitteilung der Königsberger Hartungschen Zeitung: „Unser Vertreter wohnte einer wenig interessanten Verhandlung bei. Teils seiner Gewohnheit gemäß, teils um sich die Zeit zu verkürzen, wollte er nach freier Phantasie mit ein paar flüchtigen Strichen einen Kopf. Der Vorsitzende des Gerichts, Major Hardt vom Fahrt.-Reg. v. Lingen, fühlte sich dadurch veranlasst, den öffentlichen Aufläger zu befragen: „Ist es hier statthaft, Porträts für die Woche zu zeichnen?“ Herr Dr. Kauenhoven, der öffentliche Aufläger, bemerkte, „wenn das wahr wäre, müsste er Antrag auf Ausschließung stellen.“ Unser Vertreter entgegnete, dass er für die Hart. Ztg. schreibe und nicht für die Woche, was den Vorsitzenden zu der Bemerkung veranlasste: „Ich habe es gesehen, so eine Universalität.“ — Abgesehen von dem Ton, den der Herr Vorsitzende gegen unsrer einer solchen Situation gegenüber doch möglichen Berichterstatter anzuwenden für gut befunden hat, und der von einer völligen Verkenntung der Stellung der Presse zeugt, müssen wir gegen ein solches Verfahren, zu dem die Militärstrafprozeßordnung keine Handhabe bietet, Verwahrung einlegen.“ — Hier wäre eine ganz andere Antwort am Platze gewesen!

Eine Frauenstadt.

Einen großen Überschuss an Frauen weist Charlottenburg auf. Nach einer statistischen Aufnahme wohnten Anfang April d. J. in Charlottenburg 117036 weibliche und nur 95771 männliche Personen. Es waren also 21265 weibliche Personen mehr als männliche vorhanden.

Glücklicherweise liegt ja Berlin nicht fern, wo die übrig bleibenden 21265 Charlottenburger Damen Ehemänner finden für die mangelnde Herrenwelt.

Jur Konitzer Mordsache teilt das vorige Tagbl. mit, dass in der Winterschen Mordsache keine neue Verhaftung stattgefunden hat. Das Ehepaar Wasloff will das Berliner Tageblatt, von welchem es mit der Mordsache in Verbindung gebracht war, verklagen. Ob das geschehen wird?

Ein polnisches Fiasko in Berlin.

Eine herbe Enttäuschung hat — so schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“, den Berliner Polen ein Aufruhr an ihre wohlhabenden Landsleute in Polen und Westpreußen gebracht, der in dem Erfassen gipfelte, während der Ferien Berliner Polenkinder unentzettellich bei sich aufzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um Ferienkolonien in gewöhnlichem Sinne: der Aufenthalt verfolgte vielmehr — wie es darin hieß — den Zweck, „den in Berlin aufwachsenden polnischen Kindern, die auf Schritt und Tritt von der Germanisation bedroht sind und kaum zu Hause ein polnisches Wort zu hören bekommen, Gelegenheit zu bieten, polnische Sitten und Gebräuche auf heimatlichem Boden kennen zu lernen und sich in der polnischen Umgangssprache zu vervollkommen.“ Trotzdem dieser Aufruhr in sämtlichen polnischen Blättern abgedruckt worden war und außerdem über hundert Briefe an reiche Polen in den genannten Provinzen vom Berliner Privatkomitee verfaßt wurden, ist nur ein einziges Anwerben erfolgt und zwar von der Gattin eines polnischen Abgeordneten (Dr. Starzynski).

Der Sieger im Gordon Bennett-Rennen

Thery ist auf der Rückreise nach Frankreich schwer verunglückt. In der Nähe von Alzeyberg im Hunsrück stürzte er mit seinem Automobil in einen Chausseegraben und brach sich den Fuß. Er legte die Reise mit der Eisenbahn fort.

Ein Kolonialaufstand vor 800 Jahren.

Man schreibt uns: Der Hereroaufstand in Südwestafrika legt es nahe, an die Zeit zu erinnern, wo die deutschen Kaiser die Wenden unterwarf und ihre Marsgrafen nach Osten über die Elbe vertrieben ließen. Das eroberte Land ward damals mit zahlreichen Burgenwarten besetzt, deren Ruinen jetzt noch allenhalben in Mitteldeutschland zu finden sind. Ihre Besatzungen haben erst ähnliche Aufgaben gehabt, wie die Abteilungen der Schutztruppe in unseren afrikanischen Kolonien: die Eingeborenen verharrten es immer und immer wieder, das Joch ihrer Bevölkerung abzuschütteln. In einer mittelalterlichen Chronik ist ein Hilferuf aufbewahrt, der uns noch heute einen etwas tieferen Einblick in die damaligen Zustände tun lässt. Es war im Jahre 1110, als der Erzbischof von Magdeburg mit seinen Suffraganbischöfen, darunter denen von Havelberg, Brandenburg und Meißen, ein lateinisches Schreiben an die Geistlichkeit im Weiten Deutschland richtete, dessen geflügelte Überersetzung folgendermaßen lautet: „Mit Macht sind über uns hereingebrochen die entzeglich grausamen Heiden. Diese Menschen kennen kein Erbarmen. Sie haben die Kirchen Christi mit Gottlosigkeit entweiht, die Altäre zerstört und gegen uns Schandtaten vollführt, welche die Hedder sich sträubt niederzu-schreiben. Sie brachten oft in unsere Landschaft ein, schonen niemanden, rauben, morden, zerstören und quälen ihre Opfer mit ausgesuchten Martern. Sie schlagen ihnen die Köpfe ab und weihen sie ihren Göttchen; die abgeschnittenen